

Expertenbestätigung 1e-Vorsorgereglement und Anhänge (Art. 52e Abs. 1 BVG i.V.m Art. 1e BVV 2)

Name und Adresse der 1e-Vorsorgeeinrichtung (VE):

Ordnungsnummer:

Diese Bestätigung bezieht sich auf das Reglement/die Reglemente vom

Betreffend Deckung der versicherungstechnischen Risiken liegt ein versicherungstechnisches Gutachten vor

Die VE hat folgende Kollektivversicherungsverträge abgeschlossen

Nicht rückgedeckte Risiken und hierfür erforderliche Rückstellungen (sofern nicht aus dem technischen Gutachten ersichtlich):

Berechnungsgrundlagen resp. reglementarische Parameter

Die Beurteilung der Angemessenheit berücksichtigt alle Vorsorgepläne der VE und erfolgt gestützt auf die Bestimmung von Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe a BVV 2 (Höchstbetrag der Beiträge zur Finanzierung der Altersleistungen) sowie Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b BVV 2 (Höchstbetrag der Einkaufssumme).

Das Reglement sieht die Möglichkeit der Ausfinanzierung der Leistungskürzung eines vorzeitigen Altersrücktritts vor.

Ja Nein

Im Falle der Möglichkeit der Ausfinanzierung sieht das Reglement Massnahmen vor, die sicherstellen, dass bei einem Verzicht auf den vorzeitigen Altersrücktritt das reglementarische Leistungsziel höchstens um 5 % überschritten wird (Art. 1b Abs. 2 BVV 2).

Das Reglement sieht die Möglichkeit einer Planwahl vor.

Ja Nein

Die Berechnung des Höchstbetrages der Einkaufssumme hält die Beschränkung von Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b BVV 2 ein (Berechnung ohne Aufzinsung).

Mindestens 4% aller Beiträge sind für die Risiken Tod und Invalidität bestimmt.

Für die Berechnung des Einkaufs sind die gleichen, nach fachlich anerkannten Grundsätzen festgelegten Parameter angewendet worden wie für die Festlegung des Vorsorgeplans (Art. 60 Abs. 1 BVV 2).

Der versicherbare Lohn (versicherbares Einkommen der Selbständigerwerbenden) ist auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 BVG beschränkt (Art. 60c Abs. 2 BVV 2) und übersteigt das AHV-beitragspflichtige Einkommen nicht (Art. 1 Abs. BVG).

Der unterzeichnete Experte für berufliche Vorsorge bestätigt:

- Die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistung und die Finanzierung entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.
- Die Vorsorgeeinrichtung betreibt ausschliesslich berufliche Vorsorge und erbringt insbesondere keine Leistungen des Arbeitsgebers (Art. 1 BVG).
- Die Grundsätze der beruflichen Vorsorge gemäss Artikel 1 – 1h BVV 2 (Angemessenheit, Kollektivität, Gleichbehandlung, Planmässigkeit, Versicherungsprinzip) sind eingehalten.

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben bestätigt

Ort, Datum

Unterschrift
Ausführender Experte für berufliche Vorsorge

Unterschrift und Stempel/Name der Firma
Vertragspartner i.S.d. Weisungen OAK BV
W-01/2012; (Stand 01.07.2018; Ziff. 5.2)

Name in Druckschrift

Name in Druckschrift